

Sicherheitsanweisung

Baulicher, technischer und organisatorischer Brandschutz

Swisscom AG

Group Security

Postfach

3050 Bern

Version	Datum	Person	Vorgenommene Anpassungen/Bemerkungen
1.1	01.11.2023	Claudio Passafaro	Referenzen angepasst sowie Schutzgrad in Qualitylevel geändert

Verantwortlich: SiBe Brand- Objektschutz

Ersteller: Passafaro Claudio

Herausgeber: SiBe Brand- Objektschutz

Erstellung: 01.11.2023

Geht an: gemäss Kapitel 1.2 Geltungsbereich

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Ziel und Zweck des Dokuments	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Referenzierte Dokumente	3
2	Managementgebäude und Büroflächen in Gebäuden mit gemischter Nutzung	3
3	Betriebsgebäude	4
3.1	Baulicher Brandschutz	4
3.2	Technischer Brandschutz	5
3.3	Organisatorischer Brandschutz	7
4	Dokument Information	8
4.1	«Version 1.1»	8

1 Einleitung

¹ In diesem Dokument werden ergänzende Grundsätze aufgeführt, welche nicht in den themenspezifischen Anweisungen enthalten sind. Diese Grundsätze stellen das Mindestmass an geforderter Sicherheit für die jeweiligen Schutzgrade dar.

1.1 Ziel und Zweck des Dokuments

² Diese Sicherheitsanweisung stellt sicher, dass die betrieblichen Schutzziele gemäss der Security Policy im Bereich Brandschutz erreicht werden. Hierfür sind das gesetzliche Niveau übersteigende oder konkretisierende Massnahmen aufgeführt, die aufgrund der betrieblichen Schutzziele für verbindlich erklärt werden.

1.2 Geltungsbereich

³ Dieses Dokument gilt für die gesamte Swisscom (Schweiz) AG, mit allen Geschäfts¹- und Konzernbereichen² mit Sitz im In- und Ausland folgend Swisscom genannt.

1.3 Referenzierte Dokumente

[1] Direktive-Sicherheit

[2] Security-Policy

[3] Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF

[4] SECDOC-127 SA Gasmeldesysteme in Kabelkellern

2 Managementgebäude und Büroflächen in Gebäuden mit gemischter Nutzung

⁴ In Managementgebäuden wird der Brandschutz gemäss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und den durch die Behörden verfügbaren Auflagen umgesetzt.

⁵ Büroflächen in Gebäuden, die auch als Betriebsgebäude genutzt werden, sind analog von Managementgebäuden zu behandeln, sofern nicht Vorgaben aus Abschnitt [3](#) betroffen sind.

¹ Zu den Geschäftsbereichen zählen Retail Customers („B2C“), Business Customers („B2B“) sowie IT, Network & Infrastructure („INI“)

² Zu den Konzernbereichen zählen Group Business Steering („GBS“), Group Human Resources („GHR“), Group Communications & Responsibility („GCR“) und Group Security & Corporate Affairs („GSA“)

3 Betriebsgebäude

⁶ In Betriebsgebäuden bzw. -räumen werden mindestens die geltenden gesetzlichen Anforderungen und die durch die Behörden verfügbten Auflagen umgesetzt.

⁷ Zusätzlich müssen nachfolgende Vorgaben umgesetzt werden. Die hier dargelegten Sicherheitsanforderungen stellen das Mindestmass an geforderter Sicherheit für die jeweiligen Qualitylevels dar.

⁸ Die Qualitylevels Platin, Gold, Silber und Bronze werden von Swisscom für Betriebsgebäude gemäss ihrem Verfügbarkeitsanspruch definiert und vom Betrieb im Standortverzeichnis Novis geführt.

3.1 Baulicher Brandschutz

				Bronze	
				Silber	
				Gold	
				Platin	
				Topic	Requirement / Description
X	X	X	X	Brandabschnittsbildung (Boden / Decken / Wände / Türen / Steigschächte)	– Der verantwortliche Area Security Manager ist in die Planung der Brandabschnittsbildung mit einzubeziehen.
		X	X		– Technikräume sind als eigene Brandabschnitte auszubilden.
X	X	X	X	Brandabschottungen	– Jede Öffnung von einem Brandabschnitt ist spätestens bei Arbeitsende am Abend zu verschliessen (abzuschotten). – Der zuständige Geschäftsbereich kann weitergehende Bestimmungen und Prozesse zu Abschottungstechniken und -abläufen erlassen.
		X	X	Anforderungen an das Brandverhalten von Innenräumen	– Es sind nur Baumaterialien mit einem Brandbeitrag RF1 oder RF2 ohne kritisches Brandverhalten zu verwenden.
X	X	X	X	Feuerwiderstand	– Lüftungskanäle und Kabeltrassen, die durch Räume von Dritten verlaufen, sind EI 60 einzuhausen. Zusätzliche Anforderungen aus dem Bereich Anlagenschutz sind zu beachten.

3.2 Technischer Brandschutz

					pcX1Low Protection (protection class X1)	
					Bronze	
					Silber	
					Gold	
					Platin	
					Topic	Requirement / Description
X					Brandmeldeanlagen (BMA)	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsätzlich keine nötig, nur bei entsprechender Auflage der zuständigen Behörden zu errichten.
	X	X	X			<ul style="list-style-type: none"> – Es ist eine dem Stand der Technik entsprechende BMA zu errichten. – Der Überwachungsumfang der BMA muss sich mindestens auf die Swisscom Betriebsflächen und die Fluchtwege erstrecken (Teilüberwachung). Bei BMA mit Teilüberwachung ist der verantwortliche Area Security Manager in die Planung der BMA einzubeziehen. – Wird eine umfassende Überwachung der gesamten Bauten mit Ausnahme der gesetzlich befreiten Räume und Bereiche (Vollüberwachung) umgesetzt, ist der Einbezug des Area Security Manager nicht erforderlich.
X	X	X	X		Gasmeldeanlage (GMA)	– Die Installation hat gemäss SECDOC-127 SA Gasmeldesysteme in Kabelkellern.docx zu erfolgen
X	X	X	X		Schlüsseldepot für Feuerwehr	– Gemäss Vorgaben der zuständigen Brandschutzbehörde/Feuerwehr
		X	X			– Das Schlüsseldepot ist elektronisch zu überwachen, Öffnungen oder Entnahmen müssen eine Alarmierung bei einer Überwachungszentrale auslösen. Anforderungen aus dem Bereich Anlagenschutz sind zu beachten.
X	X	X	X		Gasverbrauchsanlagen	– Der verantwortliche Area Security Manager ist in die Planung der Gasverbrauchsanlage mit einzubeziehen.

				Topic	– Requirement / Description																								
				Löschmittel	<p>Die Notwendigkeit, Bauten und Anlagen mit Löschmittel auszurüsten sowie die erforderliche Anzahl, Art und Anordnung richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Löschmittel für welche Bereiche geeignet sind. Allfällige Auflagen der Brandschutzbehörde gehen jedoch vor.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Wasser</th> <th>Sprühnebel</th> <th>Pulver</th> <th>Schaum</th> <th>Kohlen-dioxyd (CO²)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Büro- und Allgemein-flächen ¹⁾</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>▼</td> <td>●</td> <td>▼</td> </tr> <tr> <td>Technik-räume ²⁾</td> <td>▼</td> <td>▼</td> <td>▼</td> <td>▼</td> <td>●</td> </tr> <tr> <td>Diesel-räume und Parkings</td> <td>▼</td> <td>○</td> <td>●</td> <td>○</td> <td>○</td> </tr> </tbody> </table> <p>● Besonders geeignet ○ Bedingt geeignet ▼ Nicht geeignet</p> <p>¹⁾ Büros, Korridore, Antrittsarbeitsplätze, Lager, Eingangsbereiche, usw.</p> <p>²⁾ Serverräume, Übertragungsstellen, Stromversorgungen, usw.</p>	Nutzung	Wasser	Sprühnebel	Pulver	Schaum	Kohlen-dioxyd (CO ²)	Büro- und Allgemein-flächen ¹⁾	●	●	▼	●	▼	Technik-räume ²⁾	▼	▼	▼	▼	●	Diesel-räume und Parkings	▼	○	●	○	○
Nutzung	Wasser	Sprühnebel	Pulver	Schaum	Kohlen-dioxyd (CO ²)																								
Büro- und Allgemein-flächen ¹⁾	●	●	▼	●	▼																								
Technik-räume ²⁾	▼	▼	▼	▼	●																								
Diesel-räume und Parkings	▼	○	●	○	○																								
X	X	X	X	Stationäre Trocken- und Kühllöschanlagen	Stationäre Trocken- und Kühllöschanlagen (wie z.B. Gaslöschanlagen) werden nicht grundsätzlich vorgeschrieben. Der Einbau kann jedoch auf Basis einer bedarfsorientierten Risikoanalyse oder Kundenanforderung erfolgen.																								

3.3 Organisatorischer Brandschutz

				Bronze	
				Silber	
				Gold	
				Platin	
				Topic	Requirement / Description
X	X	X	X	Brandtest (gilt nur für Gebäude mit Brandmeldeanlagen)	– In belüfteten Räumen mit einem Luftwechsel > 10-fach pro Stunde muss mittels eines Echttests [Schwelbrand nach EN 54/X] die Wirksamkeit der Brandmeldeanlage nachgewiesen werden. Der Test gilt als bestanden, wenn der Rauchmelder innert 180 Sekunden den Brand detektiert und die Detektion an die Brandmeldezentrale überträgt.
X	X	X	X	Rauchverbot	– In allen Gebäuden und Nutzungsbereichen der Swisscom gilt ein generelles Rauchverbot.
X	X	X	X	Abfallbehälter	– Es dürfen nur Abfallbehälter aus Material der Brandverhaltensgruppe RF1 (kein Brandbeitrag) verwendet werden. In betriebswichtigen Räumen (z. B. Rechenzentren, Technikzentralen, Technikräume, betriebswichtige Ausrüstungen, Werkstätten, Magazine (Lager), Garagen etc.) müssen selbstlöschende Abfallbehälter verwendet werden.
X	X	X	X	Auflagen bzw. Verbot der Verwendung von privaten Haushaltgeräten	– Die Verwendung von privaten Haushaltgeräten (z.B. Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Kühlschränke, Mikrowellen etc.) in Technikräumen, ICT-Serverräumen, Rechenzentren, Betriebsräumen aller Art ist untersagt. – In Büroräumlichkeiten gilt: Selbst an den Arbeitsort mitgebrachte elektrische Betriebsmittel dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden. Die Verantwortung für die Sicherheit liegt bei derjenigen Person, welche das Betriebsmittel mitgebracht hat. Swisscom AG übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche auf private Betriebsmittel zurückzuführen sind. – Der Einsatz von Heizstrahlern und Heizlüfter sind in allen Räumlichkeiten untersagt. Müssen solche wegen temporärer betrieblicher Erfordernis (Notfall) trotzdem eingesetzt werden, sind die entsprechenden Betriebsanleitungen einzuhalten.
X				Blitzschutz	– Für die Gebäude ist ein äusserer und innerer Blitzschutz fakultativ.
	X	X			– Für die Gebäude ist ein äusserer und innerer Blitzschutz der Blitzschutzklasse II vorzusehen.
			X		– Für die Gebäude ist ein äusserer und innerer Blitzschutz der Blitzschutzklasse I vorzusehen.

4 Dokument Information

Das vorliegende Dokument gilt als Teil des Security Policy Framework und enthält Anforderungen, welche nicht einem einzelnen spezifischen Thema zugeordnet werden können. Diese Anforderungen werden in dieser Sicherheitsanweisung präzisiert und mit den zugehörigen und mitgeltenden Umsetzungsbestimmungen ergänzt.

4.1 «Version 1.1»

Doc ID	SECDOC-167
Titel	Baulicher, technischer und organisatorischer Brandschutz
Classification	C1 Public
Scope of application	Swisscom AG
Issue date	01.11.2023
Status	released
Document subject	Sicherheitsanweisung
Related LLV	LLV-SYS-023/